

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang: 05/2004

Velen, 26.01.2004

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|---|
| 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes | 2 |
| 2. 2. Änderungssatzung vom 13.01.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 | 3 |
| 3. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Velen am 26.09.2004 | 6 |

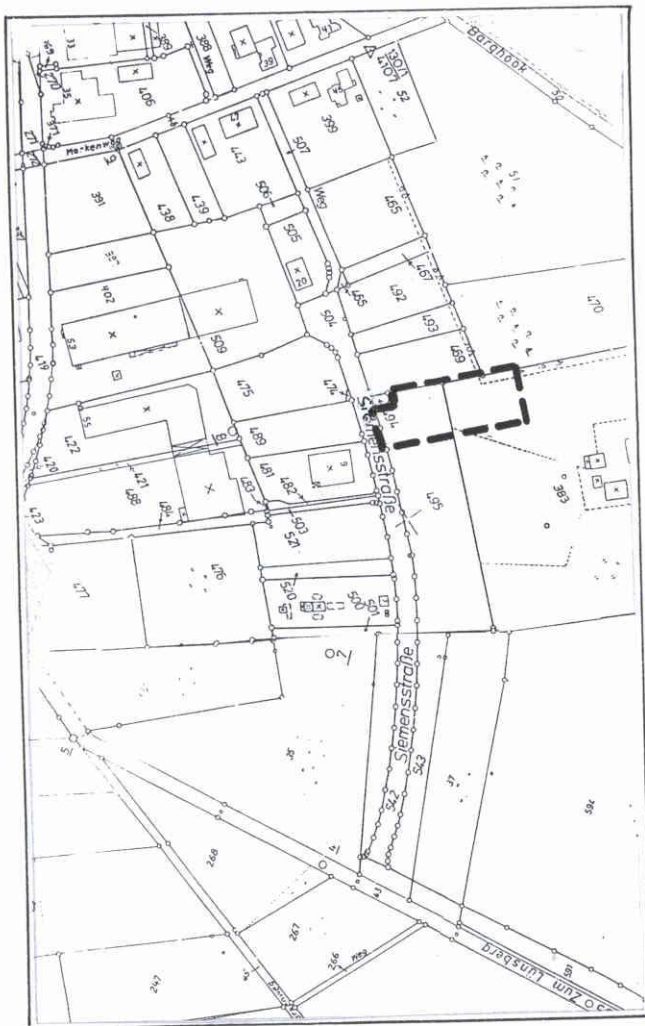
Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es im Internet unter der Gemeindeseite www.velen.de zur Verfügung.

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Velen hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen, den Bebauungsplan BO 9c „Gewerbegebiet“, 2. Änderung und Erweiterung, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Es ist vorgesehen, die nordöstliche Baugrenze um 5,00 m parallel in nordöstliche Richtung zu verschieben. Ferner wird die östliche Baugrenze für dieses Grundstück geringfügig in nördliche Richtung verschoben.



Der Änderungsbereich ist in dem vorstehenden Planausschnitt mit einer gestrichelten Linie stark umrandet dargestellt.

Es wird den betroffenen Bürgern Gelegenheit gegeben, sich vom **16. Februar 2004** bis einschließlich **16. März 2004** bei den Dienstkräften der Gemeindeverwaltung Velen im Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Bauen/Planen/Umwelt, Zimmer Nr. 34, sowie im Ortsteil Ramsdorf im Rathaus, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2,

montags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr,

über die geplante Änderung zu informieren und sich dazu schriftlich zu äußern.

Velen, 14.01.2004

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

2. **2. Änderungssatzung vom 13.01.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NW S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV NW S. 570) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Velen vom 10. September 2001, hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 12. Januar 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Jahresgebühr beträgt im

Innenbereich:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für ein 60 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papier- und einem 120 l Biogefäß | 132,11 € |
| b) | Für ein 90 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papier- und einem 120 l Biogefäß | 155,18 € |
| c) | Für ein 120 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papier- und einem 120 l Biogefäß | 180,25 € |
| d) | Für ein 240 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papier- und einem 120 l Biogefäß | 284,54 € |

Diese Gebühren erhöhen sich jeweils um 20,00 €, wenn die Bioabfallentsorgung nicht über eine 120 l sondern über eine 240 l Biotonne erfolgt.

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Biotonne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| a) | Für eine 120 l Biogefäß | 79,02 € |
| b) | Für eine 240 l Biogefäß | 99,02 € |

Die Jahresgebühr beträgt im

Außenbereich:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für ein 60 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papiergefäß | 53,09 € |
| b) | Für ein 90 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papiergefäß | 76,16 € |
| c) | Für ein 120 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papiergefäß | 101,23 € |
| d) | Für ein 240 l Restmüllgefäß mit einem 240 l Papiergefäß | 205,53 € |

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen Restmülltonne werden sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich folgende Jahresgebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Für ein 60 l Restmüllgefäß | 40,11 € |
| b) | Für ein 90 l Restmüllgefäß | 63,18 € |
| c) | Für ein 120 l Restmüllgefäß | 88,25 € |
| d) | Für ein 240 l Restmüllgefäß | 192,55 € |

Für die Gestellung und Entleerung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne wird sowohl im Innen- wie auch im Außenbereich eine Jahresgebühr erhoben von 12,98 €

Für die im Einzelfall aufgestellten 1,1 m³ Papiercontainer wird im Innen- wie auch im Außenbereich eine Jahresgebühr in Höhe von 176,55 € erhoben.

Für die im Einzelfall aufgestellten Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ wird eine Jahresgebühr von 1.023,28 € erhoben.

Artikel 2:

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

Zur Entsorgung von Restmüll bzw. Bioabfällen (nur im Innenbereich) aus Haushaltungen, der im Einzelfall nicht mehr vom Restmüll- bzw. Bioabfallgefäß aufgenommen werden kann, stellt die Gemeinde Velen Müllsäcke zur Verfügung. Die

Gebühren für die Bereitstellung und den Abtransport sowie die Deponierung bzw. Verwertung dieser Säcke betragen:

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| a) | Für einen Restmüllsack | 4,50 € |
| b) | Für einen Biosack | 3,50 € |

Für die Abgabe von Kühlgeräten am Wertstoffhof wird eine Gebühr von 15,00 € pro Gerät erhoben.

Für die Abgabe von Nachtspeichergeräten an der Deponie in Hoxfeld wird eine Gebühr von 69,60 € pro Gerät erhoben.

Artikel 3:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 13.01.2004 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 10. September 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 13.01.2004

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Velen am 26.09.2004

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 (GV. NW. W. S 592, 967), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Velen, Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, Zimmer 26, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, 509 / SGV. NW. 1112) - KWahlG - und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Innenministerium öffentlich bekannt gemacht (Mbl. NW. S. 1105 ff).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeister

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlschein von mindestens 130 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zu KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; das gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Begründung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Vorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- Den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- 4.4 Die Reservelisten der unter Nummer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 9 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 9 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Velen sind spätestens bis zum 09.08.2004, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Velen, Rathaus, Ramsdorfer Straße 19, Zimmer 27, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 06.10.2003 (Amtsblatt 09/2003) wird hingewiesen.

Velen, 19.01.2004

GEMEINDE VELEN
Der Wahlleiter

Groß - Holtick